

ZH_OBERGERICHT SB130459 vom 18. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130459

FR: ZH_OBERGERICHT SB130459 du 18 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB130459 del 18 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.-- festzu- setzen.

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hielt zur Einziehung der Fr. 791'020.40 fest, bei diesem Be- trag handle es sich um den Restbetrag des ursprünglich am 18. März 2003 be- schlagnahmen Guthabens der AJ.____ bestehend aus einer Vergleichssumme aus dem Forderungsprozess zwischen der AJ.____ und der UBS beim Handels- gericht des Kantons Zürich. Beim ursprünglich beschlagnahmen Guthaben der AJ.____ in der Höhe von Fr. 1'000'000.-- handle es sich um einen Vermögens- wert im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB. Dieser Vermögenswert sei durch ein De- likt erlangt worden. Hätte der einzelzeichnungsberechtigte Beschuldigte als Ver- waltungsrat der AJ.____ nicht die Überschuldungsanzeige in Bezug auf die

- 14 - AJ.____ unterlassen, wäre der Konkurs über die AJ.____ nicht erst im Juni 2003, sondern bereits im Jahr 2000 eröffnet worden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der Ende 1999 entstandene Anspruch gegen die UBS schon damals in die Konkursmasse gefallen wäre, ohne dass die Bemühungen von A.____ bzw. der durch ihn vertretenen AK.____ Ltd., den Schadenersatzanspruch gegen die UBS zur Deckung von erlittenen Verlusten erhältlich zu machen, hätten Platz greifen können. Damit sei der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem vorerwähnten Vermögenswert zu bejahen. Beim beschlagnahmen Betrag von Fr. 791'020.40 handle es sich um ein unechtes Surrogat zum ursprünglich beschlagnahmen Guthaben der AJ.____ in der Höhe von Fr. 1'000'000.--, da die vom Original- zum Ersatzwert führenden Transaktionen nachweisbar seien, das Erfordernis der Papierspur mithin erfüllt sei. Der Einziehung würde nicht nur der unmittelbar im Zusammenhang mit der Straftat zugeflossene Vermögenswert, sondern auch allfällig erzielte Zinserträge unterliegen. Die Herausgabe an den Verletzten im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB komme vorliegend nicht in Betracht, da es den Verletzten in Bezug auf diesen Vermögenswert nicht gäbe. Eine Ein- ziehung bei der AJ.____ scheitere sodann daran, dass die AJ.____ nach Ab- schluss des Konkursverfahrens gelöscht worden sei und nicht mehr existiere. Es spreche jedoch nichts dagegen, den Betrag von Fr. 791'020.40 bei A.____ ein- zuziehen. Da selbst bei Annahme eines nachträglichen Erwerbs Art. 70 Abs. 2 StGB nicht entgegen stehe, mithin kein geschützter Dritterwerb vorliege, spiele es keine

Rolle, ob A._____ als Begünstigter oder Dritterwerber einzustufen sei. Offen bleiben könne, ob von einem gutgläubigen Erwerb des Vermögenswertes durch A._____ auszugehen sei oder nicht, da er weder eine gleichwertige Gegenleistung für den deliktisch erlangten Vermögenswert erbracht habe, noch eine unverhältnismässige Härte mit der Einziehung verbunden wäre (Urk. 85 S. 54 ff.).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz führte sodann aus, dass die zwischen den von A._____ vertretenen Gesellschaften und der AJ._____ in den Jahren 1998 und 1999 abgeschlossenen Mandatsverträge unter anderem eine Sicherstellung in Form einer Verpfändung vorgesehen hätten, wobei das Guthaben des AJ._____ -Kontos bei der UBS verpfändet gewesen sei. Fast alle Anleger hätten ihren Anlagebetrag auf dieses Konto des AJ._____ überwiesen. Die besagten Mandatsverträge seien nicht nur hinsichtlich des vereinbarten Zinses in der exorbitanten Höhe von 60 %

- 15 - bzw. 72 % p.a. nichtig, sondern auch in Bezug auf die Pfandbestellung. Da die Pfandhaft auch das auf das verpfändete AJ._____ -Konto einbezahlte Anlagekapital des Pfandgläubigers umfasse, das gemäss Vertrag jedoch für die Kapitalanlage zu verwenden sei, würden die Mandatsverträge insoweit einen unmöglichen Inhalt im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR aufweisen. Es bleibe dabei, dass der Anspruch der AJ._____ gegen die UBS in die Konkursmasse der AJ._____ gefallen wäre, wenn sich der Beschuldigte nicht der Misswirtschaft schuldig gemacht hätte. Es bestehe kein Grund, nicht im vorliegenden Verfahren über den beschlagnahmten Betrag zu entscheiden. Dem Umstand, dass der Betrag von Fr. 791'202.40 auch im Strafverfahren gegen A._____ beschlagnahmt sei, sei damit Rechnung zu tragen, dass der vorliegende Entscheid in den Prozess gegen A._____ mitzuteilen sei (Urk. 85 S. 57 f.).

E. 1.2.3

Zur Verteilung des Einziehungsbetrags führte die Vorinstanz sodann aus, das Gericht spreche dem Geschädigten auf dessen Verlangen hin die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten bis zur Höhe des Schadenersatzes zu, wenn dem Geschädigten durch ein Verbrechen oder Vergehen ein Schaden entstanden sei, der nicht durch eine Versicherung gedeckt sei und anzunehmen sei, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen werde. Weitere Voraussetzung stelle die Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung an den Staat dar. Seien diese Voraussetzungen erfüllt, so müsse die Verwendung zugunsten der Geschädigten angeordnet werden. Die Privatklässler 5, 6, 7, 10, 13 und 16 würden diese Voraussetzungen erfüllen. Der Einziehungsbetrag sei zugunsten der Privatklässler proportional zu den geltend gemachten Zuweisungsanträgen zu verwenden (Urk. 85 S. 64 f.). 2. Parteistandpunkte

E. 1.3

Der Verfahrensbeteiligte A._____ unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, die Privatklässler B._____ und C._____ hingegen obsiegen umfassend. Auch die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Der Beschuldigte selbst hat im Berufungsverfahren keine Anträge gestellt, ebenso die übrigen Privatklässler; sie sind demnach weder als obsiegend, noch als unterliegend zu bezeichnen.

E. 1.4

Ausgangsgemäss hat demnach der Verfahrensbeteiligte A._____ die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; ihm ist ausgangsgemäss keine Entschädigung zuzusprechen. 2. Entschädigungen

E. 1.5

Mit Verfügung vom 4. August 2014 wurde den Privatklägern B._____ und C._____ Frist zur Einreichung der Berufungsantwort, sowie der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung, gesetzt. Weiter wurde den Privatklägern B._____ und C._____ Frist zur Begründung ihrer Anschlussberufungen gesetzt (Urk. 148).

- 12 - Am 12. August 2014 ging die Berufungsantwort bzw. Begründung der Anschlussberufung des Privatklägers B._____ ein (Urk. 150 und 152). Die Berufungsantwort und Anschlussberufungsbegründung des Privatklägers C._____ ging am 26. August 2014 ein (Urk. 159). Die Vorinstanz liess sich innert Frist nicht vernehmen. Sodann wurde mit Verfügung vom 8. September 2014 dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen, sowie dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern, um ihr Stellungnahme zu den Anschlussberufungen der Privatkläger einzureichen (Urk. 161). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ging am 11. September 2014 ein (Urk. 163), diejenige des Beschuldigten am 25. September 2014 (Urk. 167). Rechtsanwalt Dr. AH._____ reichte namens der Privatkläger M._____, N._____, AI._____, O._____, P._____ und Q._____ seine Stellungnahme am 30. September 2014 ein (Urk. 169).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

- 29 -

E. 2.1.1

Zur Annahme der Ungültigkeit der Mandatsverträge wurde dargelegt, die vorliegenden Mandatsverträge seien als Vermögensanlageverträge zu qualifizieren. Gegenstand der Mandatsverträge sei nicht die Darlehensgewährung, son-

- 16 - dern die Erwirtschaftung von Erträgen. Eine Übertragung der Gelder zu rechtllichem und "wirtschaftlichem" Eigentum an den Treuhänder sei von den Parteien nicht beabsichtigt gewesen. Sodann sei zu bemerken, dass die Höchstzinsvorschriften für Darlehens- und Konsumkreditverträge gelten würden. Da es sich bei den Mandatsverträgen nicht um solche Verträge handle, könne ein potentieller Verstoss gegen die Zinsvorschriften keinen Inhaltmangel darstellen. Selbst bei der Annahme der Verletzung von Höchstzinsvorschriften wäre nur die Vereinbarung des Zinses als ungültig anzusehen. Es wäre nicht von einer Totalnichtigkeit des Vertrages auszugehen, sondern von einer modifizierten Teilnichtigkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 2 OR. Weiter führe eine allfällige Teilnichtigkeit der Mandatsverträge von 1998/1999 nicht automatisch zur Nichtigkeit aller nachfolgenden Vereinbarungen. Es liege folglich kein zur Nichtigkeit führender Inhaltmangel der Verträge vor. Ausserdem wären noch die Vereinbarungen zu beachten, in

welchen die AJ._____ und der Beschuldigte nochmals freiwillig bestätigt hätten, wie viel sie der AK._____ schulden würden.

E. 2.1.2

Zur Annahme der Ungültigkeit der Forderungsverpfändungen führte der Verfahrensbeteiligte A._____ an, das Guthaben der AJ._____ auf dem Konto der UBS habe eine Forderung der AJ._____ gegenüber der UBS dargestellt. Diese Forderung sei im Rahmen der Mandatsverträge an die Dr. A._____ & Partner GmbH bzw. die AK._____ bis zur Höhe des Anlagekapitals verpfändet worden. Die Vorinstanz führe ohne weitere Begründung aus, dass die Pfandvereinbarungen zwischen der Dr. A._____ & Partner GmbH bzw. die AK._____ und der AJ._____ gegen vertragliche Rechte Dritter verstossen würden und deshalb als sittenwidrig und nichtig zu qualifizieren seien. Sittenwidrigkeit von Vereinbarungen, welche mit fremden Forderungen kollidieren, werde aber nur bei Vorliegen qualifizierter Voraussetzungen bejaht. So reiche ein Verstoss gegen vertragliche Verpflichtungen alleine nicht, sondern es müssten noch weitere besondere Umstände dazukommen, welche den Verstoss gegen die Verpflichtung als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen lassen würden. Die allfällige mögliche Verletzung von Ansprüchen der anderen Gläubiger aufgrund der Errichtung eines Pfandrechts reiche nicht aus, um eine Sittenwidrigkeit zu begründen. Die Vorinstanz lege in ihrem Urteil nicht dar, welche anderen Anleger auf das AJ._____ - Konto bei der UBS Gelder einbezahlt hätten und dadurch in ihren vertraglichen

- 17 - Ansprüchen hätten verletzt werden können. Es sei wohl davon auszugehen, dass auch diese Mandats- oder Anlageverträge unterschrieben hätten. Die Argumentation der Vorinstanz sei diesbezüglich widersprüchlich, während die Mandatsverträge mit der Dr. A._____ & Partner GmbH nichtig und wirkungslos sein sollten, resultierten aus dem wohl gleichen oder ähnlichen Mandatsverträgen mit anderen Vertragspartnern schützenswerte vertragliche Rechte Dritter. Die Forderungsverpfändungen als legitime Sicherungsinstrumente seien gültig zustande gekommen. Selbst bei der Annahme der Sittenwidrigkeit wäre höchstens von einer Teilnichtigkeit der Pfandvereinbarung auszugehen.

E. 2.1.3

Zur zivilrechtlichen Berechtigung führte der Vertreter des Verfahrensbeteiligten A._____ aus, nach verschiedenen Abtretungen seien dem Verfahrensbeteiligten A._____ sämtliche Forderungen gegenüber der AJ._____ aus den Mandatsverträgen/Schuldanerkenntnis sowie ein Pfandrecht an der Schadenersatzforderung der AJ._____ gegen die UBS zugestanden. Der Restbetrag aus dem Vergleich mit der UBS sei entsprechend mit Zustimmung der Bezirksanwaltschaft und der AK._____ auf das Klientenkonto bei der Anwaltskanzlei AB._____, Rubrik Dr. A._____, überwiesen worden. Die Vorinstanz verkenne, dass mit dieser Zahlung der Vergleichssumme die UBS ihre Verpflichtungen gegenüber der AJ._____ erfüllt habe. Somit handle es sich bei dem Guthaben auf dem Klientenkonto nicht um die Forderung der AJ._____ gegenüber der UBS und daher nicht um Vermögen der AJ._____, sondern um die erfüllte Teilforderung des Verfahrensbeteiligten A._____ gegenüber der AJ._____. Damit sei erstellt, dass Dr. A._____ einzig Berechtigter am Guthaben auf dem Klientenkonto im Betrag von Fr. 791'020.40 zuzüglich allfälliger Erträge sei.

E. 2.1.4

Die Vorinstanz lasse sodann ausser Acht, dass der Anspruch von Dr. A. _____ auf das Guthaben materiellrechtlich unbestritten und im Konkurs der AJ. _____ unangefochten kolloziert geblieben sei und eine Forderungs- und Anfechtungsklage rechtskräftig erledigt worden sei.

E. 2.1.5

Die Frage nach der Konnexität zwischen Anlasstat und Vermögenswert sei zugleich die Frage, was geschehen wäre, wenn der Beschuldigte die Anzeige im Zeitpunkt der Überschuldung erstattet hätte, somit die Frage nach einer hypothetischen Kausalität zwischen Unterlassung und Vermögenswert. Für den Nachweis

- 18 - dieses Zusammenhangs trage der Staat die Beweislast. Die Unterlassung habe nicht kausal zu einem Bankguthaben bei Dr. A. _____ geführt. Kausal hierfür sei die mit Einverständnis aller Beteiligten durchgeführte Überweisung der AJ. _____ auf das Klientengeldkonto in Anrechnung auf die Verbindlichkeiten der AJ. _____. Die Zahlung von Verbindlichkeiten stelle auch dann keine Straftat dar, wenn die Gesellschaft überschuldet sei. Die Vorinstanz begründe den Konnex zwischen Anlasstat und Vermögenswert mit der Hypothese, der Konkurs über die AJ. _____ wäre nicht erst im Juni 2003, sondern bereits im Jahre 2000 eröffnet worden, wenn der Verwaltungsrat die Überschuldungsanzeige nicht unterlassen hätte. Der Schadenersatzanspruch der AJ. _____ gegen die UBS wäre aber nur als bestrittene Forderung kolloziert worden. Anzunehmen sei, dass das Konkursamt diesen Anspruch damals nicht geltend gemacht hätte. Auch der Umstand, dass andere Gläubiger sich den Anspruch hätten abtreten lassen, sei nicht bewiesen. Damit spreche alles dafür, dass niemand bereit gewesen wäre, gegen die UBS zu prozessieren. Da das Konkursamt keine Forderung gegenüber der UBS durchgesetzt hätte, wären auch keine Vermögenswerte zur Aufteilung an die Gläubiger zur Verfügung gestanden.

E. 2.1.6

Schliesslich führte der Vertreter des Verfahrensbeteiligten A. _____ aus, die Einziehung sei aufgrund von Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen. Dr. A. _____ als Dritter habe den Vermögenswert nach der Tat ohne Konnex zur Tathandlung im Rahmen eines Rechtsüberganges erhalten. Auch die Einräumung des Pfandrechtes und die daraus folgende Zahlung seien nach der Tat ohne Konnex zur Tathandlung erfolgt. Dass Dr. A. _____ von den Einziehungsgründen Kenntnis gehabt hätte, werde auch von der Vorinstanz nicht behauptet. Weiter habe Dr. A. _____ für das Guthaben auf dem beschlagnahmten Konto bereits mit seinen Einzahlungen ab Februar 1998 eine gleichwertige Gegenleistung erbracht, weshalb eine Einziehung ausgeschlossen sei. Zudem würde es eine unverhältnismässige Härte darstellen, wenn das Guthaben eingezogen würde.

E. 2.2

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist auf Fr. 2'300.-- inkl. MwSt. festzusetzen (Urk. 172 und 173). Diese Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2.1

Der Verfahrensbeteiligte A. _____ verkenne, dass er am der Einziehung zugrundeliegenden Anklagesachverhalt und der damit verbundenen zivilrechtlichen

- 19 - Beurteilung durch die Vorinstanz keine Rügen mehr anbringen könne. Im weiteren führte er aus, die Mandatsverträge würden aufgrund der Missachtung der Höchstzinsvorschriften an einem Inhaltsmangel leiden. Durch die nachträgliche Reduktion des ursprünglich krass überhöhten Zinssatzes im Rahmen einer Abtretung würden die ursprünglich nichtigen Verträge nicht wieder aufleben. Die Einräumung eines Pfandrechts mache aus der Sicht von Dr. A. _____ nur Sinn, weil diesem bekannt gewesen sei, dass das von den von ihm beherrschten Gesellschaften sowie von Dritten einbezahlte Anlagekapital tatsächlich nicht investiert worden sei, sondern im Rahmen eines Schneeballsystems auf dem Gesellschaftskonto liegen geblieben und direkt zur Ausrichtung von Zinszahlungen verwendet worden sei. Weiter sei die Bestellung des Pfandrechts sittenwidrig, da diese die AJ. _____ nicht nur daran hindere, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden zu erfüllen, sondern die anderen Kunden direkt schädige, was offensichtlich treuwidrig sei und für eine Nichtigkeit spreche. Der Beschuldigte habe wohl jedes ihm von Dr. A. _____ vorgelegte Dokument unterschrieben und Dr. A. _____ habe spätestens seit dem Jahr 2000 vertieften Einblick in die finanziellen Verhältnisse der AJ. _____ gehabt, ansonsten er wohl nicht auf die Idee gekommen wäre, sich als einziges verbliebenes Aktivum die Schadenersatzforderung der AJ. _____ abtreten zu lassen. Die Überweisung der UBS auf das Klientengeldkonto der Anwaltskanzlei AB. _____ könne nicht als Erfüllungshandlung betrachtet werden, auch habe Dr. A. _____ keinen dinglichen Anspruch an diesen Vermögenswerten. Schliesslich sei Dr. A. _____ nicht als unwissender Dritter zu behandeln. Er habe Kenntnis davon gehabt, dass die Schadenersatzforderung das einzig verbliebene Aktivum gewesen sei und er habe sich die Schadenersatzforderung vor diesem Hintergrund abtreten lassen. Dr. A. _____ habe auch keine gleichwertige Leistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB erbracht. Dr. A. _____ habe seit dem Jahr 2000 vertieften Einblick in die Liquiditätsverhältnisse der AJ. _____ gehabt, was ihn in die Lage versetzt habe, vorteilhafte Sicherungseinbarungen abzuschliessen. Damit habe Dr. A. _____ keinerlei Interesse an einer Insolvenz der AJ. _____ gehabt, hätte diese doch die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs gegen die UBS durch die Gesellschaft erheblich tangiert. Durch dieses Vorgehen habe sich Dr. A. _____ zulasten der übrigen Adhäsions-

- 20 - kläger Vorteile verschafft, weshalb die Einziehung keine unverhältnismässige Härte bedeute (Urk. 159 S. 4 ff.).

E. 2.2.2

In seiner Anschlussberufung verlangt der Privatkläger C. _____, ebenfalls an der Verteilung des Einziehungsbetrags zu partizipieren. Die Voraussetzungen nach Art. 73 StGB seien erfüllt. Sein Schaden sei nicht durch eine Versicherung gedeckt. Sodann sei nicht anzunehmen, dass der Täter den Schaden ersetzen oder eine Genugtuung leisten werde. Der Privatkläger verfüge erst seit dem vorinstanzlichen Urteil über ein Gerichtsurteil, welches sich zur Höhe seiner Schadenersatzforderung äussere. Daraus ergebe sich, dass der Privatkläger bis zu diesem Zeitpunkt daran gehindert gewesen sei, gemäss Art. 73 StGB ein Begehren um Abtretung eingezogener Vermögenswerte zu stellen. Weiter handle es sich bei den einzuziehenden Vermögenswerten um Gelder, welche sich der Beschuldigte durch strafrechtlich vorwerfbares Verhalten widerrechtlich und zum Nachteil unter anderem des Privatklägers C. _____ angeeignet habe. Schliesslich erkläre der Privatkläger ausdrücklich und unbeding, dass er als Geschädigter den entsprechenden Teil seiner Schadenersatzforderung an den Staat abtrete. Die Einziehung sei sodann noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb das Begehren des Privatklägers C. _____ nicht verspätet

sei (Urk. 107 S. 3 ff.).

E. 2.3

Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Straf- behörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 Satz 1 StPO). Auf beantragte, jedoch nicht bezifferte und nicht belegte Entschädigungs- forderungen tritt die Strafbehörde nicht ein (Art. 433 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 2.4

Da die durch Rechtsanwalt Dr. AH._____ vertretenen Privatkläger keine Anträge gestellt haben, ist ihnen auch keine Entschädigung zuzusprechen. Dasselbe gilt für den Privatkläger B._____, welcher keine Entschädigung bean- tragt hat.

E. 2.5

Der Privatkläger C._____ hat eine Entschädigung beantragt, diese aber weder beziffert noch belegt, weshalb auf seine Entschädigungsforderung nicht einzutreten ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 13. August 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte D._____ ist schuldig – der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 StGB i.V.m. Art. 29 StGB (Verfahrenskomplexe 02, 03 zum Nachteil der E._____ AG und von Rechtsanwalt F._____, 06, 19, 28 und 29), – der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Verfahrenskomplexe 05, 07 und 16), – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Verfahrenskomplexe 02 und 09), – des betrügerischen Konkurses im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 29 StGB (Verfahrenskomplex 22),

- 30 - – des Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Verfahrenskomplex 33) sowie – der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 29 StGB (Verfahrenskomplexe 02 und 04). 2. Vom Vorwurf der Veruntreuung, eventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung, zum Nachteil der G._____ AG betreffend den Verfahrenskomplex 03 "F._____" wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Das Verfahren betreffend die Verfahrenskomplexe 02 und 05 wird insoweit einge- stellt, als es sich auf Anklagepunkte vor dem 13. August 1998 bezieht. Das Verfahren betreffend Verfahrenskomplex 02 lit. E wird eingestellt. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 3 Tage durch Haft erstanden sind.

E. 5

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 28 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (8 Monate, abzüglich 3 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

E. 6

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatkägern wie folgt Schaden- ersatz zu bezahlen: - H._____, EUR 47'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 23. Februar 2006; - I._____, EUR 72'670.--, zuzüglich 5 % Zins ab 19. November 1999, - J._____, CHF 17'313.10, zuzüglich 5 % Zins ab 24. September 1999, - K._____, EUR 47'038.68, zuzüglich 5 % Zins ab 17. Mai 2000, - C._____, CHF 89'256.25, zuzüglich 5 % Zins ab 30. September 1999, - B._____, CHF 375'523.30, zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2004, - L._____ Inc., CHF

278'917.17, zuzüglich 5 % Zins ab

E. 8

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber den folgenden Privatklägern aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur

- 31 - genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches werden die folgenden Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen: - S._____, - T._____, - U._____, - V._____, - W._____, - AA._____.

E. 9

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin AA._____ wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 10

Der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 19. August 2004 auf dem auf die G._____ AG in Liquidation lautenden Konto Nr. ... bei der Credit Suisse beschlagnahmte Betrag von EUR 45'992.55 (zuzüglich allfällige Erträge) wird nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Credit Suisse wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, dieses Konto zu saldieren und den Saldo (EUR 45'992.55 zuzüglich allfällige Erträge) in CHF an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. 11.-13. (...)

E. 14

Der Antrag der Privatklägerin L._____ Inc. betreffend Zuweisung gemäss Art. 73 StGB wird abgewiesen. 15.-16. (bereits rechtskräftig)

E. 17

Der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 12. November 2004 beschlagnahmte Betrag von CHF 15'283.33 (zuzüglich allfällige Erträge) wird nach Eintritt der Rechtskraft im Umfang von CHF 10'183.50 an die anderen Verfahrensbeteiligten AF._____ und AG._____ zurückerstattet und im Mehr- betrag zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Betrag von CHF 10'183.50 auf ein von den anderen Verfahrensbeteiligten AF._____ und AG._____ noch zu bezeichnendes Konto zu überweisen

E. 18

Das Guthaben, welches sich auf dem auf den Namen des Beschuldigten lautenden Konto Nr. ... bei der Credit Suisse befindet, wird beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Credit Suisse wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Saldo dieses Kontos der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.

- 32 -

E. 19

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 30'000.00 Gebühr Untersuchung Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 28'408.85 Auslagen Untersuchung Fr. 36'000.00 amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 61'738.70 amtliche Verteidigung Fr. Allfällige weitere Auslagen bleiben

vorbehalten.

E. 20

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt, soweit sie durch die Beschlagnahme gedeckt sind.

E. 21

Im Mehrbetrag werden die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2006 auf dem Klientengeldkonto der Anwaltskanzlei AB. _____ mit der Rubrik "Dr. A. _____" bei der UBS (Konto Nr. ...) beschlag- nahmte Betrag von CHF 791'020.40 (zuzüglich allfällige Erträge) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen. Die UBS wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, dieses Konto zu saldieren und den Saldo CHF 791'020.40 (zuzüglich allfällige Erträge) an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. 2. Die Anträge des anderen Verfahrensbeteiligten A. _____ werden abgewie- sen.

- 33 - 3. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Einziehungs- betrag gemäss vorstehender Dispositivziffer 1 wie folgt zu verteilen: Privatk Kläger 5: 0.39 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 6&7: 37.40 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 10: 32.03 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 13: 3.46 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 14: 3.20 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 15: 13.46 % des Einziehungsbetrages Privatk Kläger 16: 10.06 % des Einziehungsbetrages Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatk Kläger 5, 6, 7, 10, 13, 14, 15 und 16 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'300.-- amtliche Verteidigung (inkl. 8 % MwSt.) 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Berufungskläger und Verfahrens- beteiligten Dr. A. _____ auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. 6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – den Vertreter des Verfahrensbeteiligten A. _____ im Doppel für sich und zuhanden dieses Verfahrensbeteiligten – folgende Privatk Kläger: – Rechtsanwalt Dr. iur. AH. _____, ...Rechtsanwälte, ... [Adresse], siebenfach für sich und zuhanden folgender Privatk Kläger: – M. _____ – die Angehörigen des verstorbenen Privatk Klägers N. _____ – O. _____ – P. _____

- 34 - – Q. _____ – Verlag R. _____ AG, ... [Adresse] – Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatk Klägers C. _____ – B. _____ – die Akten des am Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, anhängigen Prozesses gegen A. _____ (SB140102-O) – das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich (betreffend Dispositivziffer 10 und 18 des vorinstanzlichen Urteils sowie Dispositivziffern 1 und 3 vorstehend sowie unter Beilage von Urk. 69/10 und Urk. 69/11 be- treffend Dispositivziffer 17 des vorinstanzlichen Urteils) – die Credit Suisse AG

im Dispositivauszug betreffend Dispositiv- ziffer 10 und 18 des vorinstanzlichen Urteils – die UBS AG im Dispositivauszug betreffend Dispositivziffer 1 – die Anwaltskanzlei AB._____ AG, c/o Rechtsanwalt lic. iur. AL._____, ... [Adresse], im Dispositivauszug betreffend Dispositivziffer 1 – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich. 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 35 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Februar 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.